



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Kindes

, vertreten durch die Eltern

,

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Frank J. Dielitz, Gutenbergplatz 33,
59821 Arnsberg,

g e g e n

das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Präsidenten der Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion,

,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

w e g e n

Schulrechts

hier: einstweilige Anordnung

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz am
10. August 2026 durch den

Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts Prof. Dr. Brocker

beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt. Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Mainz vom 29. Juni 2026 ist – mit Ausnahme der Festsetzung des Streitwertes – wirkungslos.

Die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge werden gegeneinander aufgehoben.

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,00 € festgesetzt.

G r ü n d e

1. Nachdem die Beteiligten das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren in der Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt haben, ist das Verfahren in entsprechender Anwendung von § 92 Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – einzustellen und der bereits ergangene Beschluss des Verwaltungsgerichts – mit Ausnahme der Streitwertfestsetzung – wirkungslos geworden (vgl. § 173 Satz 1 VwGO, § 269 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 der Zivilprozessordnung – ZPO – analog; Schübel-Pfister, in: Eyermann, VwGO, 17. Aufl. 2026, § 161 Rn. 14 m.w.N.).

2. Zugleich ist über die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes zu entscheiden (vgl. § 161 Abs. 2 Satz 1 VwGO).

a) Dabei kommt es grundsätzlich darauf an, welcher Beteiligter ohne die Erledigung des Rechtsstreits voraussichtlich unterlegen wäre. Wird der Rechtsstreit im Rechtsmittelverfahren erledigt, ist daher entscheidend, ob das Rechtsmittel nach dem bisherigen Sach- und Streitstand voraussichtlich Erfolg gehabt hätte (vgl. R.-P. Schenke, in: Kopp/Schenke [Hrsg.], VwGO, 32. Aufl. 2026, § 161 Rn. 16 f. m.w.N.). Erledigt sich ein Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes im Beschwerdeverfahren, sind die Erfolgsaussichten nur an Hand der Gründe zu beurteilen, welche der Beschwerdeführer dargelegt hat (§ 146 Abs. 4 S. 3 und 6 VwGO, vgl. hierzu auch Schaks, in: Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, 6. Aufl. 2025, § 161 Rn. 76 sowie BayVGh, Beschluss vom 18. Februar 2004 – 1 CS 03.3043 –, juris Ls. und Rn. 9), wobei das Gericht auch insoweit durch den in § 161 Abs. 2 VwGO zum

Ausdruck kommenden Grundsatz der Prozesswirtschaftlichkeit nach Erledigung des Verfahrens in der Hauptsache von dem Gebot befreit ist, abschließend über den Streitstoff zu entscheiden (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. April 2025 – 7 VR 1.25 –, juris Rn. 2; Schübel-Pfister, in: Eyermann, VwGO, 17. Aufl. 2026, § 161 Rn. 15 m.w.N.). Von Bedeutung kann ferner sein, inwieweit die Erledigung durch einen Beteiligten herbeigeführt wurde; so spricht etwa regelmäßig vieles dafür, der Behörde dann, wenn sie trotz unveränderter Sach- und Rechtslage ihren Rechtsstandpunkt räumt, die Kosten aufzuerlegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. April 2025 – 7 VR 1.25 –, juris Rn. 2). Umgekehrt existiert aber auch insoweit kein Automatismus; es sind vielmehr stets die Besonderheiten des Einzelfalls zu würdigen (vgl. Schübel-Pfister, in: Eyermann, VwGO, 17. Aufl. 2026, § 161 Rn. 18; R.-P. Schenke, in: Kopp/Schenke [Hrsg.], VwGO, 32. Aufl. 2026, § 161 Rn. 17 m.w.N.). Lässt sich mit angemessenem, vertretbarem Aufwand keine Aussage über den Ausgang des Verfahrens machen, so entspricht es – beim Fehlen anderer Anhaltspunkte regelmäßig – der Billigkeit, die Kosten des Verfahrens wie bei § 155 Abs. 1 Satz 2 und § 160 VwGO gegeneinander aufzuheben (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. Oktober 1987 – 7 C 87.86 –, NVwZ 1988, 1126; Schübel-Pfister, in: Eyermann, VwGO, 17. Aufl. 2026, § 161 Rn. 18 m.w.N.). Sind außerdem besondere Kosten durch das Verschulden eines Beteiligten entstanden (§ 155 Abs. 4 VwGO), entspricht es in aller Regel der Billigkeit, diese Kosten dem Verursacher anzulasten (vgl. Clausing, in: Schoch/Schneider [Hrsg.], Verwaltungsrecht, VwGO § 161 Rn. 25 [Juli 2019]). Dem Beteiligten können deshalb nicht nur die ausscheidbaren Mehrkosten einzelner Prozesshandlungen oder Verfahrensabschnitte auferlegt werden, sondern die gesamten Kosten des Verfahrens, etwa wenn er durch ein schuldhaftes vorprozessuales Verhalten die Erhebung einer an sich vermeidbaren Klage verursacht hat (vgl. Schaks, in: Sodan/Ziekow [Hrsg.], VwGO, 6. Aufl. 2025, § 155 Rn. 84).

b) Hiernach entspricht es der Billigkeit, dass die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge gegeneinander aufgehoben werden.

Das Verwaltungsgericht hat mit ohne weiteres nachvollziehbaren Erwägungen festgestellt, dass der Antragsteller unter Zugrundelegung der hohen Anforderungen, die angesichts der begehrten (teilweisen) Vorwegnahme der Hauptsache im Eilverfahren gelten, nicht glaubhaft gemacht habe, einen Anspruch auf die vorläufige Zuwei-

sung an die M- Schule in Mainz zu haben. Dass diese erstinstanzliche Annahme rechtsfehlerhaft gewesen sein könnte, ergibt sich nicht ohne weiteres aus der Beschwerdebegründung des Antragstellers. Die von dem Antragsteller für den Fall der Einschulung in die zuständige F- Schule anstelle der M-

Schule geltend gemachten Nachteile stellen sich zwar, wie die fachärztliche Stellungnahme belegt und worauf der Senat mit gerichtlichem Schreiben vom 13. Juli 2026 ausdrücklich hingewiesen hat, als eine atypische und komplexe Verbindung von pädagogischen, sozialen und nicht zuletzt gesundheitlichen Aspekten zusammen, die es erforderlich machen dürften, das gegenläufige Interesse an der Einhaltung der Sprengelpflicht behördlicherseits gesondert zu begründen (vgl. hierzu auch entspr. OVG RP, Beschluss vom 25.11.2025 - 2 B 11472/25.OVG -, juris Rn. 12; s.a. Eisele, NVwZ 2026, 879 [880 f.]), was vorliegend, soweit ersichtlich, (bislang) unterblieben sei. Dies kann jedoch weder in tatsächlichen Hinsicht als sicher unterstellt werden, noch bedeutet dies, dass die Ermessenerwägungen nicht hätten nachgeholt werden können und eine erneute Entscheidung, ohne dass dies im Ergebnis zu beanstanden wäre, (erneut) zum Nachteil des Antragstellers ausgegangen wäre. Die Erfolgsaussichten der Beschwerde erweisen sich danach im Zeitpunkt der Erledigung des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens in der Hauptsache als offen.

Der Antragsgegner hat auch mit der schließlich erfolgten Zuweisung des Antragstellers an seine Wunschscheule keineswegs zu erkennen gegeben, dass er den geltend gemachten Anspruch für gegeben angesehen und deshalb seinen bisherigen Rechtsstandpunkt geräumt hätte; es besteht deshalb auch unter diesem Gesichtspunkt kein Anlass, ihn (einseitig) mit den Kosten zu belasten (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. April 2025 – 7 VR 1.25 –, juris Rn. 2; Schübel-Pfister, in: Eyermann, VwGO, 17. Aufl. 2026, § 161 Rn. 18; R.-P. Schenke, in: Kopp/Schenke [Hrsg.], VwGO, 32. Aufl. 2026, § 161 Rn. 17 m.w.N.). Nicht jedes Nachgeben der Behörde führt dazu, dass ihr ohne weiteres die Kostenlast aufzuerlegen wäre, dies etwa dann nicht, wenn sie wie hier im Rahmen einer Ermessensentscheidung gehandelt hat (NdsOVG, Beschluss vom 16. Mai 1973 – II OVG A 55/71 –, NJW 1974, 1102; Schübel-Pfister, in: Eyermann, VwGO, 17. Aufl. 2026, § 161 Rn. 18).

3. Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf §§ 47 Abs. 1, 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 1 und Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG – i.V.m. Nrn. 1.5 und 38.4 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2025 (NVwZ 2025, 1457).

4. Das Rubrum war schließlich nicht auf die Anregung des Antragstellerbevollmächtigten vom 11. Juli 2026 hin dergestalt abzuändern, dass beide Eltern „zumindest auch, wenn nicht nur Verfahrensbeteiligte sind“. Die Eltern des Antragstellers haben ihren Antrag auf Eilrechtsschutz vom 31. Mai 2026 ausdrücklich und zutreffend „als gemeinsam sorgeberechtigte Eltern für das Kind [...]“ gestellt. Die Schulsprengelpflicht aus § 62 Abs. 2 Satz 1 SchulG besteht für die (Grund-)Schüler selbst und adressiert nicht etwa deren Erziehungsberechtigte. Der Besuch einer anderen als der nach § 62 Abs. 1 SchulG zuständigen Schule ist zwar u.a. gemäß § 62 Abs. 2 Satz 3 SchulG „auf Antrag der Eltern“ möglich. Dadurch wird jedoch kein eigenes Recht der Erziehungsberechtigten begründet, sondern diese machen nach der Systematik der Norm das Vorliegen eines „wichtigen Grundes“ zur Abweichung von der Schulsprengelpflicht im Einzelfall für den betroffenen Schüler geltend. Eine Rechtsschutzverkürzung ist damit, anders als der Antragstellerbevollmächtigte offenbar befürchtet, keinesfalls verbunden, denn das elterliche Erziehungsrecht aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz – GG – ist im Rahmen der Ausfüllung des unbestimmten Rechtsbegriffs des „wichtigen Grundes“ sowie in der zu treffenden Abwägungsentscheidung bei der Prüfung des Zuweisungsantrags nach der ständigen Rechtsprechung des Senats ausdrücklich neben Art. 12 Abs. 1 GG zu beachten (vgl. OVG RP, Beschluss vom 26. Juni 2023 – 2 B 10435/23.OVG –, juris Rn. 9; Beschluss vom 28. September 2023 – 2 B 10759/23.OVG –, juris Rn. 9; Beschluss vom 25. November 2025 – 2 B 11472/25.OVG –, juris Rn. 11). Das Rubrum ist daher nicht unrichtig und deshalb auch nicht von Amts wegen abzuändern.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 92, 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

Prof. Dr. Brocker

(qual. elektr. signiert)